

Gehörlosen-Sportverein Trier 1974 e.V.

Beitragsordnung



1. Grundbeitrag
2. Aufnahme
3. Austritt
4. Beitragseinzug
5. Mahnverfahren
6. Inkrafttreten

Gehörlosen-Sportverein Trier 1974 e.V.

Im Sportverein gibt es verschiedene Beitragsstufen:

§ 1. Grundbetrag

1. Kinder und Jugendliche 0 – 18 Jahre	48,00 Euro / Jährlich
Rentner, Student, Arbeitslose, Hartz4 Empfänger (Nachweis vorliegen)	40,00 Euro / Jährlich
Erwachsene ab 19 Jahre	72,00 Euro / Jährlich
Familien mit Kinder bis vollendeten 14.Lebensjahr	100,00 Euro / Jährlich

Sportabteilungsbeträge

Badminton	15 € / Jährlich	
Boule	10 € / Jährlich	
Dart	24 € / Jährlich aktiv	12 € / Jährlich passiv
Fußball	48 € / Jährlich	36 €/ Jährlich Ermäßigung 24 € / Jährlich Passiv
Handball	15 € / Jährlich	
Kegeln	9 € / Jährlich	
Romme´	20 € / Jährlich aktiv	10 € / Jährlich passiv
Tischtennis	15 € / Jährlich	

§ 2. Aufnahme

Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr in Höhe von 10,00 €.

§ 3. Austritt

Der Austretende, der dem Vorstand diesen Austritt bis spätestens 30. September schriftlich per Post erklärt, hat bis zum Ende des Geschäftsjahres seine Beiträge voll zu bezahlen. Der im Voraus bezahlte Jahresbeitrag wird nicht zum Teil zurückerstattet.

§ 4. Beitragseinzug

Der Vereinsbeitragseinzug erfolgt jährlich per Lastschriftinzugsverfahren.

Der Vereinsbeitragseinzug wird NUR per SEPA Lastschriftinzugsverfahren im vierteljährlichen Kalenderhalbjahr erhoben. Überweisungen per Rechnungen werden wegen hohem Bearbeitungsaufwand nicht akzeptiert.

Die Mitgliedschaft wird erst mit Bezahlung des Mitgliedsbeitrages wirksam.

Es ist Pflicht, dass die Mitglieder die Änderung der Anschrift bzw. die Änderung der Bankverbindung sofort dem Sportverein melden. wer dieses versäumt hat, muss die Bearbeitungsgebühren der Banken (Rücklastschriften) + Portogebühren bezahlen.

§ 5. Mahnverfahren

Die Bearbeitungsgebühren für die Anmahnung von rückständigen Mitgliedsbeträgen werden wie folgt festgelegt:

1) Erste Mahnung	3,00 €
2) Zweite Mahnung	7,00 €
3) Dritte Mahnung	10,00 €

Nicht gezahlte Beiträge werden im Wege des Mahnverfahrens und notfalls vor Gericht beigetrieben. Die dadurch verursachten zusätzlichen Kosten hat das nicht zahlende Mitglied zu tragen.

& 6. Inkrafttreten

Die 6. Beitragsordnung tritt zum 15.02.2020 in Kraft.